

VG Hamburg, Urteil vom 30.11.2004 - 2 K 298/98 -
rechtskräftig

§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG

Auch bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 10 ist Ausbildungsförderung nach Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG als 100 % Zuschuss zu gewähren, wenn diese Behinderung zu einer Verzögerung des Studiums geführt hat.

Tenor:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Juli 1996 und des Widerspruchsbescheids vom 27. November 1997 sowie des Bescheids vom 20. September 1996 und des Widerspruchsbescheid vom 12. September 1997 - soweit diese jeweils entgegenstehen - verpflichtet, der Klägerin für den Bewilligungszeitraum von 10/96 bis 6/97 Ausbildungsförderung in Form eines vollen Zuschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des BAföG zu bewilligen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt eine andere als die ihr bewilligte Art der Ausbildungsförderung. Sie wendet sich mit dem Hauptantrag dagegen, dass ihr die Ausbildungsförderung lediglich als verzinsliches Bankdarlehen gemäß § 18c i. V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG bewilligt worden ist. Hilfsweise erstrebt sie die Bewilligung von Förderungsleistungen in Form eines je hälftigen Zuschusses und eines unverzinslichen Darlehens.

Die (...) 1969 geborene Klägerin, die zunächst zum Wintersemester 1989/90 an der Universität in Göttingen das Studium der Rechtswissenschaften begann, nahm zum Wintersemester 1990/91 an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel ihr Studium mit den Studienfächern Französisch, Spanisch sowie Erziehungswissenschaften und dem Studienziel Lehramt am Gymnasium auf. Zum Wintersemester 1991/92 setzte die Klägerin - nach einer Schwerpunktverlagerung - an der Universität Hamburg das Studium mit dem Hauptfach Französisch und dem Studienziel Magister fort. Die Universität Hamburg bescheinigte ihr, dass sie sich aufgrund der an der Universität Kiel erbrachten Studienleistungen mit dem Wintersemester 1991/92 im dritten Studiensemester im Hauptfach Französisch befindet.

Mit Bescheid vom 13. November 1991 genehmigte die Beklagte diese Schwerpunktverlagerung und stellte zugleich fest, dass die Förderungshöchstdauer (10 Semester) mit Ablauf des Sommersemesters 1995 endete. Für dieses Studium bewilligte die Beklagte der Klägerin, die im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994 beurlaubt war, fortlaufend Ausbildungsförderungsleistungen, zuletzt mit Bescheid vom 20. September 1996 für den Bewilligungszeitraum 10/96 bis 6/97 in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gemäß § 18c BAföG.

Die Beklagte hatte der Klägerin zuvor mit Bescheid vom 23. Juli 1996 gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG für diesen Bewilligungszeitraum die Leistung von Ausbildungsförderung dem Grunde nach bewilligt. Zugleich wies sie darauf hin, dass der zu ermittelnde Förderungsbetrag, vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung durch

das 18. BAföG-Änderungsgesetz, gemäß § 17 Abs. 2 BAföG in Form von Zuschuss/Darlehen geleistet werde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin, nachdem sie mit Schreiben der Beklagten vom 20. August 1996 gebeten worden war, das entsprechende Formblatt für Bezieher von Bankdarlehen auszufüllen, durch ihren Verfahrensbevollmächtigten am 26. August 1996 Widerspruch: ihr seien Ausbildungsförderungsleistungen in der Form eines je hälftigen Zuschusses und unverzinslichen Darlehens zu bewilligen. Daraufhin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 30. August 1996 dem Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin u.a. mit, dass der (vorsorglich) angefochtene Bescheid vom 23. Juli 1996 wegen der Frage der Förderungsart der zu gewährenden Leistungen keine endgültige Regelung enthalte.

Mit Bescheid vom 20. September 1996 bewilligte die Beklagte Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum 10/96 bis 6/97 in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gemäß § 18c BAföG.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 14. Oktober 1996 Widerspruch. Zur Begründung verwies sie darauf, dass ihr mit Bescheid vom 13. November 1991 (Bl. 11 der Sachakte) und 5. Dezember 1994, mit dem dem Grunde nach die Schwerpunktverlagerung genehmigt worden war, Ausbildungsförderungsleistungen in der Form eines Zuschusses/Darlehens bewilligt worden seien (Bl. 135 der Sachakte).

Im Hinblick auf den von der Klägerin erhobenen Widerspruch vom 14. Oktober 1996 teilte die Beklagte ihrem Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben 23. Oktober 1996 (Bl. 257 d. Sachakte) sodann u. a. ausdrücklich mit: „... kann eine Förderung nur wie bewilligt in Form von Bankdarlehen erfolgen. Handelt es sich hingegen um eine Behinderung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, wäre eine volle Zuschussförderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG möglich. Zur Beurteilung dieser Frage liegt bislang lediglich eine von ihrer Mandantin verfasste Beschreibung des Krankheitsverlaufes vom 27. Juni 1996 vor, die vom behandelnden Arzt Dr. S. gegengezeichnet worden ist. Daß hiernach eine gesundheitliche Einschränkung ihrer Mandantin vorliegt, ist unstrittig und hat zur bewilligten Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer geführt.“

Mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 9. Februar 1997 hat die Klägerin ergänzend ein ärztliches Attest von Dr. S vom 23. Januar 1997 vorgelegt. Danach wird ihr bescheinigt, aufgrund gesundheitlicher Störungen nicht in der Lage gewesen zu sein, den Anforderungen eines Studiums regelmäßig und in entsprechender Intensität nachzukommen.

Der daraufhin von der Beklagten angeregten amtsärztlichen Untersuchung ist die Klägerin am 18. Juni 1997 nachgekommen. Nach den dort von Dr. R gewonnenen Erkenntnissen, die dieser mit Schreiben vom 27. August 1997 festhielt, habe es - unter Berücksichtigung des ärztlichen Attestes von Dr. S - aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und ausführlichen Befragungen weder internistisch noch lungenärztlich einen Anhalt dafür gegeben, dass die Klägerin bei ausreichender Medikation und entsprechender Lebensführung den üblichen Anforderungen eines Studiums aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 1997, welcher dem Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin am 18. September 1997 zugestellt wurde, wies die Beklagte

den Widerspruch zurück: - Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus habe gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG nicht bewilligt werden können. Im Falle der Klägerin könne nach den vorliegenden Attesten davon ausgegangen werden, dass die allergisch bedingte Überempfindlichkeit der Schleimhäute und deren unangenehme Begleiterscheinungen zu länger dauernden Beeinträchtigungen geführt hätten. Diese hätten jedoch aufgrund der amtsärztlichen Beurteilung keine Funktionsbeeinträchtigung zur Folge gehabt. Insgesamt betrachtet könne die Erkrankung der Klägerin nicht als Behinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und damit auch nicht im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG anerkannt werden.

Die Klägerin, die ihr Studium am 30. September 1997 abgeschlossen hat, hat am 20. Oktober 1997, einem Montag, die vorliegende Klage erhoben. Mit dieser Klage wendet sie sich gegen den Bescheid vom 23. Juli 1996 und den daraufhin ergangenen Widerspruchsbescheid vom 27. November 1997 sowie den Bewilligungsbescheid vom 20. September 1996 und den entsprechenden Widerspruchsbescheid vom 12. September 1997. Zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht allein Streit darüber, ob die Klägerin für den Bewilligungszeitraum 10/96 bis 6/97 Förderungsleistungen beanspruchen kann, die ihr nicht als verzinsliches Bankdarlehen, sondern stattdessen als volle Zuschussförderung, hilfsweise in der Form eines hälftigen Zuschusses und eines hälftigen Darlehens, zu gewähren sind.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 23. Juli 1996 und 20. September 1996 sowie des Widerspruchsbescheids vom 12. September 1997 und 27. November 1997 zu verpflichten, ihr Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum 10/96 bis 6/97 als volle Zuschussförderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG, hilfsweise in Form eines je hälftigen Zuschusses und eines unverzinslichen öffentlichen Darlehens, zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der von den Verfahrensbeteiligten zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen wird jeweils auf ihre schriftsätzlichen Stellungnahmen verwiesen (vgl. Schriftsätze d. Kl. v. 4. 12. 1997, 21. 7 1998, 13. 1. 2000, 19. 2. 2002, 7. 11. 2002 und d. Bekl. v. 27.11.1997, 22.12.1999, 29.2.2000, 1.3.2002).

Der Facharzt für Innere Medizin, Lungen- und Bronchialheilkunde und Allergologie Dr. S, bei dem die Klägerin sich in der Zeit vom 2. Mai 1995 bis zum 2. Mai 2000 in Behandlung gewesen ist, hat unter dem 11. Dezember 2001 dem Gericht eine ärztliche Stellungnahme vorgelegt, auf die ergänzend Bezug genommen wird. Er ist in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger gehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakte, der beigezogenen Sachakten der Beklagten sowie der in das Verfahren eingeführten, im Zusammenhang mit der amtsärztlichen Untersuchung der Klägerin stehenden Unterlagen des Gesundheitsamtes der Freien und Hansestadt Hamburg Bezug genommen.

Mit Beschluss der Kammer vom 29. November 2001 ist der Rechtsstreit auf den Vorsitzenden als Einzelrichter übertragen worden, weil die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht aufweist und keine

grundsätzliche Bedeutung hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg (§113 Abs. 5 VwGO).

Die angefochtenen Bescheide in der Gestalt der Widerspruchsbescheide sind - soweit sie der begehrten vollen Zuschussförderung für den Bewilligungszeitraum von 10/96 bis 6/97 entgegenstehen - rechtswidrig und aufzuheben. Sie verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Denn ihr steht für diesen Bewilligungszeitraum ein auf § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gestützter Anspruch auf Ausbildungsförderung in der Form eines Vollzuschusses und nicht lediglich verzinslichen Bankkdarlehens zu.

Die für die Bewilligung von Ausbildungsförderung in der begehrten Form erforderlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG sind erfüllt. Die hier allein entscheidungserhebliche Frage ist, ob für die Studienverzögerung eine Behinderung ursächlich war.

Diese Frage ist zu bejahen. Dass die gesundheitliche Einschränkung als solche für die Studienverzögerung überhaupt ursächlich gewesen ist, bestreitet die Beklagte ohnehin nicht. Die Beklagte hat zum einen der Klägerin wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkungen - allerdings (lediglich) aufgrund von § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG - mit Bescheid vom 23. Juni 1996 die Gewährung von Ausbildungsförderung dem Grunde nach bewilligt. Sie hat zum anderen ihr gegenüber mit Schreiben vom 23. Oktober 1996 bekräftigt, dass eine gesundheitliche Einschränkung vorliegt und zur Bewilligung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer geführt hat. Sie geht des Weiteren mit Recht davon aus, dass eine volle Zuschussförderung zu bewilligen wäre, sofern die gesundheitliche Einschränkung als Behinderung anzusehen wäre.

Somit ist hier allein noch streitig, ob die gesundheitliche Einschränkung der Klägerin auch als Behinderung einzustufen ist. Davon ist die Kammer allerdings auf Grund der Erkenntnis, die sie nach Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, nunmehr überzeugt.

Legt man für die Bestimmung einer Behinderung im Sinne von § 15 Absatz 3 Nr. 5 BAföG insoweit den mit §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 69 SGB IX getroffenen Regelungsgehalt zu Grunde, ist unter Einbeziehung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (Stand: April 2004, dort 26.8, S 69) von einer Gesundheitsstörung der Klägerin auszugehen, die als Behinderung anzusehen ist.

Der Sachverständige hat nachvollziehbar an Hand der ihm zur Verfügung stehenden Krankenakte das Beschwerdebild der Klägerin beschrieben und überzeugend dargelegt, dass bei ihr ein „Bronchialasthma ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion“ vorliegt und für diese Gesundheitsstörung einen Grad der Behinderung von 10 v. H. festgestellt.

Die Förderungshöchstdauer ist im Falle die Klägerin des Weiteren auch infolge einer Behinderung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG überschritten worden. Zwar hat der Sachverständige mit seiner Einschätzung eine lediglich gering gradige Behinderung angenommen. Sie führt hier indes ausnahmsweise für sich genommen schon zu den auch von der Beklagten selbst angenommenen messbaren

Auswirkungen. Sie hat die gesundheitlichen Einschränkungen als solche bereits als für den verzögerten Studienablauf ursächlich angesehen.

In diesem Zusammenhang kommt es deswegen dann auch nicht mehr darauf an, von welchem Grad einer Behinderung an ggf. auszugehen ist, um von einer „steigenden Ursächlichkeit“ der Behinderung für die im Studienablauf eingetretene Verzögerung sprechen zu können (vgl. Rothe/Blanke BAföG, § 15 Rn. 26.1).

J-228-96-V